



**Verhandlungstermine Strafgericht Zug**

Verhandlungsort: Gerichtsgebäude, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

**Hinweis**

Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Soweit im Einzelfall nicht anders erwähnt, sind die in den Listen aufgeführten Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Einzelpersonen können ohne Voranmeldung eine Verhandlung besuchen, unter Vorweisung eines Personalausweises mit Foto am Empfang des Gerichtsgebäudes.

Schulklassen und andere Besuchergruppen haben sich vorgängig bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes anzumelden.

Presse/Medien: Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 18. Januar 2011.

| Datum      | Zeit      | Prozessthema   | von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe  | Prozess-Nr.<br>SG: Kollegialgericht<br>SE: Einzelgericht<br>JG: Jugendgericht |
|------------|-----------|--|---|---|
| 21.01.2025 | 08.30 Uhr | <b>Einfache Körperverletzung, evtl. Beschimpfung, evtl. Tötlichkeiten</b><br>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, im Januar 2023 im Rahmen eines Streits gegenüber der Privatklägerin abschätzige Bemerkungen gemacht zu haben. Sodann sei es zu einem Gerangel gekommen, bei welchem der Beschuldigte die Privatklägerin gepackt und zu Boden gestossen habe. Dabei sei er selbst zu Boden gefallen und auf der Privatklägerin gelandet, wo- | Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 160.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs, bei einer Probezeit von 2 Jahren und eine Verbindungsbusse von CHF 1'600.00, bei Nichtbezahlen der Busse ersatzweise mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. | SE 2023 54  |

|                          |                        |   |  |            |
|--------------------------|------------------------|---|--|------------|
|                          |                        | <p>raufhin er sich auf sie gesetzt, sie am Hals gepackt und mit der Hand mehrmals gegen ihr Gesicht geschlagen habe.</p>  |  |            |
| 27.01.2025               | 14.00 Uhr              | <p><b>Tätlichkeiten, mehrf. Beschimpfung, mehrf. Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Drohung, mehrf. versuchte Nötigung, Hausfriedensbruch, Ungehorsam gegen amtl. Verfügungen</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, gegen seine von ihm getrennt lebende Ehefrau Tätlichkeiten verübt zu haben, ihre Wohnung gegen ihren Willen betreten und sie gegen ihren Willen gefilmt zu haben sowie ihr mehrfach gedroht und sie mehrfach beschimpft zu haben. Zudem soll der Beschuldigte seine Ehefrau mehrfach genötigt haben bzw. versucht haben, sie zu nötigen ihm Geld zu geben oder mit ihm Geschlechtsverkehr zu haben sowie ihre Anzeige zurückzunehmen. Schliesslich soll der Beschuldigte gegen eine am 13. Juli 2021 verfügte Fernhaltemassnahme verstossen haben.</p>         | <p>Freiheitsstrafe von 40 Tagen als Zusatzstrafe zu Strafbefehlen aus den Jahren 2020 und 2021; Übertretungsbusse von CHF 200.00; Widerruf der mit den Strafbefehlen bedingt ausgesprochenen Geldstrafen von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie von 100 Tagessätzen zu CHF 30.00.</p> | SE 2024 36 |
| 03.02.2025<br>10.02.2025 | 08.30 Uhr<br>08.30 Uhr | <p><b>Versuchte sexuelle Handlung mit Kindern, Pornografie, Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, im Juni 2017 an seinem Wohnort mittels einer versteckten Videokamera die damals 15-jährige Enkelin seiner Lebensgefährtin heimlich beim Umziehen gefilmt zu haben. Darüber hinaus soll sich der Beschuldigte der mehrfachen Pornografie schuldig gemacht haben, indem er mit einschlägigen Suchbegriffen auf einschlägigen Webseiten/Peer-to-Peer-Chats (Skype) nach Kinderpornografie und Zoophilie gesucht und sich entsprechend verschafft habe. Zudem soll er regelmässig mit schulpflichtigen Mädchen und Jungen von weniger als 16 Jahren gechattet und sie aufgefordert haben, ihm Nackt-Selfies zu schicken, auf denen diese sich selbst befriedigen. Auf verschiede-</p> | <p>Die Anträge zu den Sanktionen werden von der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung gestellt.</p>   | SG 2023 27 |

|            |           |  |   |            |
|------------|-----------|--|---|------------|
|            |           | ne Arten habe sich der Beschuldigte zahlreiche Bild- und Videodateien mit reeller und virtueller Kinderpornografie sowie Zoophilie beschafft bzw. hergestellt und anschliessend besessen. Schliesslich soll der Beschuldigte unter Verwendung von unterschiedlichen Skype-Accounts kinderpornografische Bilder und Videos verbreitet haben.  |   |            |
| 04.02.2025 | 08.30 Uhr | <p><b>Mehrfache falsche Anschuldigung</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, im Jahr 2021 zwei verschiedene Männer wider besseren Wissens bei der Polizei und Staatsanwaltschaft der Vergewaltigung (und sexuellen Nötigung) beschuldigt zu haben. Insbesondere habe sie wahrheitswidrige Strafanzeigen erstattet und in den darauffolgenden Einvernahmen bei der Polizei und Staatsanwaltschaft an ihren wahrheitswidrigen Beschuldigungen festgehalten. Die belastenden Darstellungen der Beschuldigten seien in der Strafuntersuchung jedoch widerlegt und die Strafverfahren gegen die beiden Männer eingestellt worden.</p> | Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.       | SE 2023 50 |
| 17.02.2025 | 13.30 Uhr | <p><b>Einfache Verletzung der Verkehrsregeln</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er sei im Juni 2023 mit seinem Personenwagen auf der Zufahrtstrasse A unterwegs gewesen und habe bei einer Verzweigung beabsichtigt, nach links auf eine die Strasse B abzubiegen. Weil er lediglich ca. 0,5 bis 1,5 Meter und damit einen ungenügenden Abstand zum rechten Strassenrand eingehalten habe, sei es zu einer Kollision mit einem auf der Strasse B fahrenden und auf die Zufahrtsstrasse A abbiegenden bzw. strassenmittig entgegenkommenden Personenwagen gekommen.</p>   | Übertretungsbusse von CHF 150.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen | SE 2023 59 |

|            |           |   |   |            |
|------------|-----------|---|---|------------|
| 13.05.2025 | 08.30 Uhr | <b>Betrug, Urkundenfälschung</b><br>Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, ca. Ende März 2020 beim Ausfüllen (oder Ausfüllenlassen) des Formulars «COVID-19-Kredit» für eine Gesellschaft, für die sie als Geschäftsführerin tätig und deren alleinige Gesellschafterin sie war, falsche Angaben gemacht und so die kreditvergebende Bank arglistig getäuscht zu haben. Des Weiteren habe sie dadurch auch eine inhaltlich unwahre Urkunde geschaffen. | Bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 150.00 sowie eine Verbindungsbusse von CHF 6'750.00. | SE 2023 32 |
|------------|-----------|---|---|------------|